



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

35/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

6. August 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.06.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	5
§ 8	Bestehen des Studienganges und Bildung der Gesamtnote	6
§ 9	Abschlussgrad	6
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	6
§ 11	Inkrafttreten	6
	Anlage	7
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Recht für die öffentliche Verwaltung	7

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsverordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Dieser Studiengang bereitet die Studierenden auf die gestaltende Rechtsarbeit in der und für die öffentliche Verwaltung sowohl in der Sachbearbeitung als auch in Führungsfunktionen vor. Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges soll auch Aufstiegschancen aus dem bisherigen „gehobenen“ allgemeinen Verwaltungsdienst (erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) ermöglichen und die bildungsmäßigen Voraussetzungen für den Zugang zum bisherigen „höheren“ allgemeinen Verwaltungsdienst (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) schaffen. Der Studiengang zielt dabei auf berufliche Tätigkeitsfelder in der öffentlichen Staats- und Selbstverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleistende für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zur Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung.

Im Einzelnen sollen folgende Qualifikationen weiterentwickelt werden:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis) insbesondere in den für die Verwaltung relevanten Rechtsbereichen;
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft).

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation und Kommunikationsfähigkeit.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 120 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Die Festlegung obliegt den Lehrenden der Lehrveranstaltung; sie ist den Studierenden rechtzeitig vor dem Ende der Belegungsfrist in geeigneter Weise mitzuteilen.

(4) Das Praktikum wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;

- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Das Verfahren zur Prüfungsanmeldung und die Festlegung von Fristen gemäß § 14 RStud/PrüfO werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
- a) Hausarbeit (H)
Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 5.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - b) Klausur (K)
Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
 - c) Mündliche Prüfung (M)
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 12.500 bis 17.500 Wörtern reiner Text. Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmsweise kann die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Lehrsprache des Studiengangs gestattet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Prüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (5) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen

wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.

(6) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO bewertet werden. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(7) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(8) Bei einer Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit nach Abs. 5 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(9) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,7
b) Note der Masterarbeit:	0,2
c) Note der mündlichen Masterprüfung:	0,1

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Laws (LL.M.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer bzw. seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung**

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
1	Voraussetzung und Handwerkszeug der Rechtsanwendung	LV	LT	UB	P	2	10						
		Ü				4							
2	Vollzug und Vollstreckung	PÜ	KP		P	3	5						
3	Einfaches und höherrangiges Recht	LV	K		P	2	10						
		Ü				4							
4	Personalmanagement	LV	Moder KP		P	3	5						
5	Verwaltungskostenmanagement	LV	K		P			3	5				
6	E-Government zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe	LV	KP		P			3	5				
7	Notwendigkeit generell-abstrakter Verwaltungsentscheidungen	LV	M		P			4	10				
		Ü					2						
8	Notwendigkeit der Entscheidungen über optimale Handlungs- und Organisationsformen	LV	H		P			4	10				
		Ü					2						
9	Recht in der für die Verwaltung relevanten Praxis (Praktikum)	PS	PTB	UB	WP					2	15		
10	Zusammenarbeit im Team; juristische Entscheidungen als komplexer Vorgang	PS	H oder KP		WP					9	15		
11	Thesis-Kolloquium	PS	LT	UB	WP							3	5
12	Rechtlich relevante Verhandlungsführung, Probleme vor Gericht, Streitschlichtung	PS	Moder KP		WP							3	5
13	Masterprüfung												
	Masterarbeit												
						WP							
Mündliche Masterprüfung													
					WP								5
Summe Semesterwochenstunden		53				18		18		11		6	
Summe ECTS-Leistungspunkte		90					30		30		30		30

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Praxistransferbericht	PTB
Hausarbeit	H	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Klausur	K	Semesterwochenstunde	SWS
Kombinierte Prüfung	KP	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Leistungstest	LT	Übung (20 Studierende)	Ü
Mündliche Prüfung	M	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP